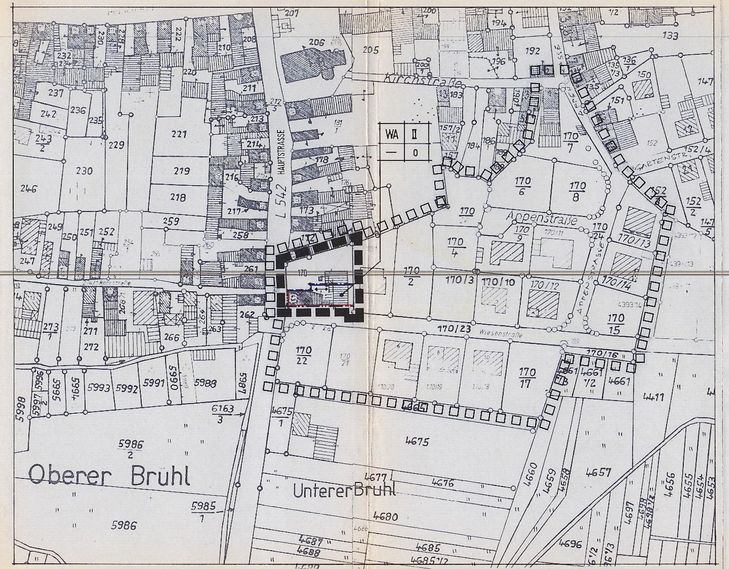

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)

BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

BAULINIE

BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES ÄNDERUNGSBEREICHES

HAUPTFIRSTRICHTUNG

HINWEISE

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
——	BAUWEISE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜR DIE 1 ÄNDERUNG

Die Schriftlichen Festsetzungen bleiben in der rechtskräftigen Fassung vom 23.02.1973 (Satzungsbeschluß) weiterhin gültig, werden jedoch für den Änderungsbereich in folgenden Punkten geändert, d.h. die genannten Festsetzungen werden durch die nachstehenden ersetzt:

Gestalterische Festsetzungen

9. Die Festsetzung entfällt.

10. Das Gebäude ist in Anpassung an das bestehende Vordergebäude mit einem Satteldach, Dachneigung von ≥ 45°, zu errichten.
Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppdachgauben, als Einzel- oder Doppelgauben bis max. 2,6 m Breite zulässig. Sie sind mit einem Abstand von mind. 1,0 m zum Ortgang zu errichten.

Außerdem wird folgende Festsetzung neu aufgenommen:

Textliche Festsetzungen:

8. Befestigte Freiflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, in Sand verlegte Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) auszuführen. Zu nennen wären hier u.a. Hofeinfahrten, Terrassen und Gartenwege.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG (§ 2(1) BauGB)

DER GEMEINDERAT VENNINGEN HAT AM 07.03.1996 DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN UND AM 14.03.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3(1) BauGB)

DER GEMEINDERAT VENNINGEN HAT NACH § 3 BauGB AM 07.03.1996 DIE BÜRGERBETEILIGUNG BESCHLOSSEN UND AM 14.03.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDE VOM 18.03.1996 BIS ZUM 22.03.1996 DURCHGEFÜHRT.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3(2) BauGB)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 15.04.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 15.05.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE WÄHREND DER AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS WURDEN 2 BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT. DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 17.12.1996 BEHANDELT. DAS ERGEBNIS WURDE DEN BETROFFENEN MIT SCHREIBEN VOM 13.01.1997 MITGETEILT.

SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

DER GEMEINDERAT HAT NACH § 10 BauGB AM 17.12.1996 DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

ANZEIGE BZW. GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§ 11 Abs.1 BauGB) am .....

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB FERTIGUNG angezeigt. Rechtsverletzende Verfügungen wurden nicht verfügt. Landau ... Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Bauabteilung -

Manfred Lutz
Oberregierungsrat

ERKLÄRUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE (§ 11 Abs. 3 BauGB) am .....

BZW.

GENEHMIGUNG DURCH DIE AUFSICHTS-BEHÖRDE (§ 11 Abs. 2 BauGB) am .....

HIERMIT WIRD DER BEBAUUNGSPLAN AUSGEFERTIGT.

Venningen, den 18. NOV. 97

Gemeinde Venningen Verbandsgemeinde Edenkoben

DER ORTSBÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHRENS UND INKRAFTTRETEN

am 28. NOV. 97

Venningen, den 28. NOV. 97

Gemeinde Venningen Verbandsgemeinde Edenkoben

DER ORTSBÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

4. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V. mit § 86 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der seit 8.04.1995 (GVBl. S. 19) gültigen Fassung.

GEMEINDE VENNINGEN

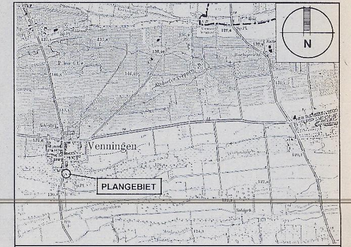

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

BEBAUUNGSPLAN "SÜD - OST"

1. ÄNDERUNG

RECHTSFESTSETZUNGEN M. 1 : 1.000

DATUM: 17.12.1996

PLANUNG

DIPL.-ING. R. PRÖLL
PFISTERGRUND 2
76227 KARLSRUHE
TEL. 0721 / 49 40 71